

---

# Reglement über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Bereich der Stadtpolizei (Delegationsreglement Stadtpolizei)

Vom 5. September 2005 (Stand 1. Januar 2006)

---

*Der Stadtrat von Aarau,*

gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (GG)<sup>1)</sup>,  
rev. am 20. Mai 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004,

*beschliesst:*

## § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates im Bereich, für dessen administrative Bearbeitung die Stadtpolizei (STAPO) für zuständig erklärt worden ist.

## § 2 Delegation

<sup>1</sup> Der Stadtrat überträgt der STAPO die Kompetenz, in den nachstehend aufgeführten Fällen selbstständig Entscheide zu fällen:

- a) Signalisationen: Erteilen von Bewilligungen betreffend
1. die Realisierung richterlich verfügter Verbote (§ 1 Abs. 1 Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts [GVS] vom 6. März 1984<sup>2)</sup>;
  2. vorübergehende Verkehrssignalisationen (bis 60 Tage) auf Gemeindestrassen (§ 1 GVS in Verbindung mit § 7 lit. a Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts [SVV] vom 12. November 1984<sup>3)</sup>, und Art. 107 Ziffern 2 und 4 Signalisationsverordnung [SSV] vom 5. September 1979<sup>4)</sup>;
  3. das Anbringen von Betriebswegweisern (§ 1 GVS in Verbindung mit § 7 lit. a SVV und Art. 54 Abs. 4 SSV).

---

<sup>1)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [991.100](#)

<sup>3)</sup> SAR [991.111](#)

<sup>4)</sup> SR [741.21](#)

## 1.7-18

---

- b) Taxiwesen:
1. Befristete, ausserordentliche Bewilligungen für besondere Anlässe (Art. 1 Reglement über das Taxiwesen vom 28. September 1981, Taxireglement);
  2. Entzug des Spezialausweises von Taxichauffeuren und -chauffeuren (Art. 10 Taxireglement).
- c) Ladenschlusszeiten:
1. Ändern der Ladenschlusszeiten für kleinere Geschäfte (§ 2 Abs. 1 Gesetz über den Ladenschluss [LSG] vom 14. Februar 1940<sup>5)</sup>, revidiert am 2. Juli 2002);
  2. Entscheid über
    - 2.1 Gesuche betreffend die Änderung der Ladenschlusszeiten für spezielle Anlässe wie Geschäftseröffnungen, Geschäftseröffnungen nach Umbauten, besondere Produktepräsentationen, Firmenjubiläen, usw., an Werk-, Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§§ 2 und 5 LSG);
    - 2.2 wiederkehrende Gesuche betreffend die Festlegung der Ladenschlusszeiten während Ausstellungen (MAG, usw.) oder besonderer Anlässe (§ 9 Abs. 1 LSG).
- d) Gastgewerbe:
1. Bewilligungen zur Aufnahme der Wirtetätigkeit (§ 2 Abs. 3 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [GGG] vom 25. November 1997<sup>6)</sup> und §§ 6,7, und 23. lit. a Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [GGV] vom 25. März 1998<sup>7)</sup>;
  2. Entscheid über Gesuche betreffend
    - 2.1 die Verlängerung der Öffnungszeiten um bis zu zwei Stunden für Einzelanlässe (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG und 23. lit. e GGV);
    - 2.2 das Wirten ohne Fähigkeitsausweis (§§ 3 ff. GGV);
    - 2.3 die Änderung in der Betriebsführung (§§ 6 Abs. 4 und 23 lit. b GGV).
- e) Marktwesen: Sämtliche Entscheide gestützt auf das Marktreglement für die Stadt Aarau vom 20. November 1995.
- f) Bewirtschaftung von Färberplatz und Markthalle: Sämtliche Entscheide, die sich aus der Bewirtschaftung von Färberplatz und Markthalle gestützt auf das Reglement über die Benützung der Markthalle vom 25. März 2000 ergeben.

---

<sup>5)</sup> SAR [950.200](#)

<sup>6)</sup> SAR [970.100](#)

<sup>7)</sup> SAR [970.111](#)

- 
- g) Sondergebrauch an Gemeindestrassen (Reglement über den Sondergebrauch an Gemeindestrassen vom 29. Oktober 1991): Entscheidung über Gesuche betreffend
1. das Betreiben von Trottoir- und Strassenwirtschaften (ohne feste Bauten);
  2. dem Verkauf dienenden Warenausstellkörben und Kleiderrechen;
  3. das Durchführen:
    - 3.1 ein- oder mehrtägiger Aktionen und Attraktionen;
    - 3.2 von Strassentheatern;
    - 3.3 von Christbaumverkäufen;
    - 3.4 gemeinnütziger Aktionen;
    - 3.5 politischer Aktionen;
    - 3.6 von Aktionen bei Geschäftseröffnungen oder -jubiläen;
    - 3.7 von bestimmten wiederkehrenden Anlässen (MAG, Rübli-  
märkte, Theatertage, Bauernhof in der Stadt, Weihnachtsmarkt,  
Cortège des Verbindungstages, usw.);
    - 3.8 von Quartierfesten, Strassenzmorgen und Ähnlichem (inkl.  
Festlegen einer Defizitgarantie für Quartierfeste bis 500 Fran-  
ken);
    - 3.9 von Demonstrationen in dringenden Fällen, wenn der Erlass  
einer stadträtlichen Präsidialverfügung nicht mehr möglich ist.
- h) Flugwesen: Behandlung von Gesuchen betreffend
1. Starts und Landungen auf öffentlichem Grund (§ 86 Abs. 2 lit. c Verordnung über die Luftfahrt [LFV] vom 14. November 1973<sup>8)</sup>;
  2. Tiefflüge über dem Stadtgebiet (Art. 44 Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge [VVR] vom 4. Mai 1981<sup>9)</sup>).

### § 3 Verfahren

<sup>1</sup> Alle Verfahren gemäss § 2 hiervor sind bis und mit Entscheid durch die STAPO zu führen.

<sup>2</sup> Die in die Zuständigkeit der STAPO fallenden Entscheide werden auf Antrag der jeweiligen Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleiter durch die Polizeichefin/den Polizeichef getroffen. Bei Abwesenheit der Polizeichefin/des Polizeichefs ist die Adjunktin/der Adjunkt als Stellvertreterin/Stellvertreter der Polizeichefin/des Polizeichefs für den Erlass der Entscheide zuständig.

---

<sup>8)</sup> SR [748.01](#)

<sup>9)</sup> SR [748.121.11](#)

## 1.7-18

---

<sup>3</sup> Die Entscheide der STAPO enthalten einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Einreichung einer Erklärung gemäss § 39 Abs. 2 GG.

<sup>4</sup> Die formale Ausgestaltung der durch die STAPO zu treffenden Entscheide erfolgt nach den Weisungen der Stadtkanzlei.

<sup>5</sup> Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, richtet sich das Verfahren vor der STAPO nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968<sup>10</sup>.

### § 4 Erklärung

<sup>1</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit einem schriftlichen Entscheid der STAPO nicht einverstanden sind, so gilt jener als vollständig aufgehoben, und es entscheidet der Stadtrat.

<sup>2</sup> Die Erklärung ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen. Die Ausgestaltung der Erklärung ist, ausser der Schriftlichkeit, an keine besonderen Anforderungen gebunden. Sie kann aber Anträge und eine Begründung enthalten.

<sup>3</sup> Die STAPO überprüft ihren mit der Erklärung aufgehobenen Entscheid, nimmt zu allfälligen Einwänden in der Erklärung Stellung und stellt dem Stadtrat Antrag.

### § 5 Verfahrens- und Parteikosten

<sup>1</sup> Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadtrat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz von Parteikosten besteht nicht.

### § 6 Information

<sup>1</sup> Die STAPO hat den Stadtrat nach dessen Weisungen über ihre getroffenen Entscheide zu informieren.

### § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

---

<sup>10</sup>SAR [271.100](#)

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
05.09.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	2015-044

## 1.7-18

---

### Änderungstabelle - Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	05.09.2005	01.01.2006	Erstfassung	2015-044